

# Die Vereinssatzung

## §1: Name, Sitz und Aufgabe

Der Verein führt den Namen „Jugendtheatergruppe Mannheim 2016“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

## §2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen, Kunst und Kultur. Diese wird insbesondere verwirklicht durch die Produktion und Aufführung von Theaterstücken. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des kulturellen Geschehens in Mannheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3: Grundsätze

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Rechtsverbindlichkeiten dürfen von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingegangen werden.

## §4: Eintragung im Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §5: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Jede natürliche und jede juristische Person kann mit Zustimmung der Vorstandschaft Mitglied des Vereins werden.

Der Beitritt wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft vollzogen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b. den Beitrag pünktlich zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Anträge den Vereinsorganen zu unterbreiten,
- b. an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen regelt die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch Austritt (Der Austritt ist der Vorstandschaft mindestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären; eine Begründung ist nicht erforderlich),
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied:
  - gegen die Satzung verstößt,
  - die Interessen des Vereins nicht wahrnimmt,
  - das Ansehen des Vereins beschädigt.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und vorgeleisteten Mitgliedsbeiträgen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist gefasst, wenn die Vorstandschaft mit 2/3 ihrer Mitglieder zustimmt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vom Verein gestellte Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, etc. verbleiben beim Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder:

Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet oder sich besondere Verdienste um das Theaterwesen erworben haben, können durch Abstimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§6: Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Beitritt zwischen dem 1. März und dem 31. August ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Wer länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§7: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§8: Organe des Vereins**

1. Die Vorstandschaft (§ 26 Abs. 1 BGB)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 26 Abs. 1 BGB)

## **§9: Die Vorstandschaft**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Kassierer
- Schriftführer
- Aktivenvertreter
- Technischem Leiter
- Künstlerischem Leiter

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden durch Abstimmung der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

Der Aktivenvertreter wird durch die an der / den aktuellen Produktion(en) beteiligten Mitglieder für ein Geschäftsjahr gewählt und ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft.

An einer Produktion beteiligt und damit wahlberechtigt sind folgende Personen:

Alle Ausschussmitglieder inkl. der Leiter der jeweiligen Ausschüsse; diese müssen dem Wahlleiter / 1. Vorsitzenden von den Leitern der Ausschüsse mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Jede natürliche Person hat nur eine Stimme.

Der Technische Leiter und der Künstlerische Leiter werden durch die gewählte Vorstandschaft für ein Geschäftsjahr benannt und sind geborenes Mitglied der Vorstandschaft.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Diese sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Die gesamte Vorstandschaft legt bei Veranstaltungen des Vereins die Arbeitseinteilung fest.

Der Kassierer oder eine dafür bestimmte Person verwaltet die Kasse, er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandschaftssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss.

Die Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht aus der Satzung in bestimmten Angelegenheiten andere Abstimmungsmehrheiten verlangt werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig ab Anwesenheit von 2/3 der besetzten Positionen.

Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Ausschussmitglieder werden durch die Vorstandschaft benannt. Diese können durch die Vorstandschaft in die Vorstandschaftssitzungen eingeladen werden. Eine Anzahl von Ausschussmitgliedern ist nicht vorgegeben. Ausschussmitglieder sind innerhalb der Vorstandschaftssitzungen nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich eine beratende Funktion. Ausschussmitglieder zählen als aktive Mitglieder des Vereins.

## **§10: Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Kassenprüfer (zwei Prüfer) werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft einberufen werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die Vorstandschaft muss eine Mitgliederversammlung einberufen:

- a. wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordert.
- b. wenn ein Misstrauensantrag gegen die Vorstandschaft, mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder unterstützt, schriftlich vorliegt.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Sofern bei einer Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anstehen, wird immer ein Wahlleiter gewählt, der die Neuwahl leitet. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§11: Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

## §12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen,

1. wenn es die Vorstandschaft einstimmig beschlossen hat oder
2. wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei der Vorstandschaft gefordert wurde oder
3. bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Sterntaler e.V., A3, 2, 68159 Mannheim, mit der Auflage es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

### Die Vorstandschaft

Mannheim, 29.07.19

- Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.04.16 in Mannheim beschlossen
- Geändert am 11.07.16, am 18.08.16 sowie am 18.05.19
  
- Diese Satzung wurde am 29.07.2019 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und ist ab diesem Datum gültig. Diese Fassung ersetzt somit alle bisherigen Satzungen.
  
  
- Der Verein ist seit dem 26.08.16 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 701502 eingetragen.
- Der Verein erfüllt die Voraussetzungen im Sinne der §§ 51, 59, 60 und 61 AO (Gemeinnützigkeit)
  - Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung von Kunst und Kultur